

Des dritten Abschnitts zweyten Hauptstücks

Zweytes Capitel.

Von den auf die Unterhaltung einer Mahl-Mühle zu verwendenden Kosten.

S. 1.

Die auf eine Mühle zu verwendenden Kosten bestehen in folgenden:

- 1) Für den Müller und seine Leute.
- 2) Auf die Mühlensteine.
- 3) Auf die Beutel und Riemen.
- 4) Auf Schmiede-Arbeit.
- 5) Auf das umgehende Zeug.
- 6) Auf Schmier und Geleuchte.
- 7) Auf das zum Hohlen der Früchte und Wegbringen des Mehls und Schrots zu haltende Vieh.

S. 2.

Dem Müller muß zu seinem Unterhalte ein Billiges angewiesen werden. Dieses muß in einer Mühle von einem Gange in wenigstens 80 Rthl. bestehen. Hiezu hat er die freye Wohnung, und muß die Nutzung von der Mastung rechnen, vermittelst deren er die Abgänge besser und höher nutzen kann, als er sie im Anschlage hat. Bisweilen wird demselben auch noch etwas freyes Holz zur Feuerung verwilligt, so daß er sein nothdürftiges Auskommen hat.

S. 3.

Wenn mit einer Mühle von einem Gange nur bey Tage, oder nur wechselweise Tages und Nacht gemahlen wird: so ist es nicht nöthig, einen Mühlenburschen darauf zu halten. Wird aber die mehreste Zeit Tag und Nacht gemahlen: so muß einer gehalten werden. Die Bezahlung desselben ist nicht an allen Orten gleich. An einigen bekommt derselbe Lohn, die Woche 8, 10 bis 12 ggr., und dazu Essen und Trinken, außerdem aber für jeden Scheffel, den er nach der Mühle hohlt und zurückbringt, 4 pf. Sind der Mühlenbursche mehrere: so müssen sie dieses theilen. An andern Orten bekommt der Mühlenbursche statt des baaren Lohns das so genannte Beutel: oder Mahlgeld von jedem Scheffel 3 bis 6 pf., dabey aber auch die Kost. Wenn auch der Bäcker oder anderer Mahlgast das Korn nicht selbst austrägt: so bekommt der Mühlenbursche auch 3 bis 4 pf. vom Scheffel Trinkgeld.

S. 4.